

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/28158 –**

### **Besteuerung von Kryptowährungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25645 wurde angegeben, dass die Bundesregierung derzeit keine Änderungen bei der Besteuerung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder Stablecoins beabsichtigt. In der Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11045 wurde angegeben, dass die Erörterung zur Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte von Kryptowährungen (§ 23 in Verbindung mit § 22 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist.

Das Finanzgericht Nürnberg hat am 8. April 2020 (3 V 1239/19, DStR 2020, 1243 ff.) tatsächliche als auch rechtliche Zweifel an der Besteuerung von Kryptowährungen festgestellt: „Letztlich sollte bei der Qualifizierung einer ‚Kryptowährung‘ als Wirtschaftsgut schon möglichst klar sein (...), worüber man eigentlich entscheidet.“ Da sich die Besteuerung gemäß Bundesregierung „nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen“ (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25645) richtet und wohl auch erfolgt, soll die Bundesregierung um diesbezügliche Klärung gebeten werden, damit dem in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit Genüge getan wird.

1. Bedeutet die Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25645, dass die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung hinsichtlich der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte von Kryptowährungen nun abgeschlossen sind?
  - a) Wenn ja, ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine planwidrige Regelungslücke für die ertragsteuerliche Behandlung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen vorliegt?
  - b) Wenn nein, bis wann sollen die entsprechenden Erörterungen erfolgen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Einkünfte aus Kryptowährungen, die im Betriebsvermögen erzielt werden, unterliegen den Besteuerungsregelungen für Gewinneinkünfte. Sofern die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt werden, können diese insbesondere der Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen i. S. d. § 22 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen. Dies wurde auch von dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigt (Beschluss vom 20. Juni 2019, 13 V 13100/19, DStRE 2019, 1329). Anhaltspunkte für planwidrige Regelungslücken bestehen insoweit nicht.

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt den Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab. Vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens soll der Entwurf in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

2. Welche Bestandteile eines als „Kryptowährung“ bezeichneten DLT-Systems (Distributed-Ledger-Technologie) ordnet die Bundesregierung – am Beispiel von Bitcoin – konkret als „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG, mit dem private Veräußerungsgeschäfte möglich sind, ein?

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die dahingehende Verwaltungspraxis seitens der Finanzämter?

In Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/948 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 43–74) betrachtet die Bundesregierung virtuelle Währungen als digital dargestellte Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber deren Werteinheiten von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können. Erfasst sind hiervon auch die als Token bezeichneten digitalen Werteinheiten mit Zahlungsfunktion (Currency- oder Payment-Token). Diese Einschätzung entspricht auch die der Bundesregierung bekannte Verwaltungspraxis der Finanzämter.

3. Wie erfolgt nach Ansicht der Bundesregierung bzw. Verwaltungspraxis der Finanzämter die für die Besteuerung von Kryptowährungen notwendige Zurechnung nach den „allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen“,
  - a) wenn an sämtlichen Bestandteilen dieser Art von Kryptowährung (z. B. Bitcoin) keinerlei Rechtsposition, insbesondere Eigentum oder Besitz, und daher auch keine Ansprüche im Sinne von § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehen können („anspruchslose Kryptowährung“),
  - b) wenn mangels Eigentum o. ä. kein für die Regelung im Sinne von § 39 Absatz 1 AO notwendiger „Eigentümer“ (BGB) festgestellt werden kann, auch § 39 Absatz 2 AO keinen „wirtschaftlichen Eigentümer“ hervorbringt, da es erstens an einem „Eigentümer“ (BGB) mangelt, der durch einen anderen im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausgeschlossen werden könnte, und zweitens keine gewöhnliche Nutzungsdauer der ggf. als Wirtschaftsgut in Frage kommenden Bestandteile existiert?

Die Zurechnungsregelungen nach § 39 der Abgabenordnung (AO) gelten nicht nur für materielle, sondern auch für immaterielle Wirtschaftsgüter, so dass nicht allein auf das Eigentum an einer Sache, sondern auch auf die Inhaberschaft an Forderungen, Rechten, Firmenwerten und anderen immateriellen Wirtschaftsgütern abzustellen ist. „Eigentümer“ einer Kryptowährung ist der Inhaber des Rechts an der Kryptowährung.

4. Plant die Bundesregierung Änderungen an der Besteuerung von Kryptowährungen (z. B. Bitcoin) oder Stablecoins (z. B. Diem) vorzunehmen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

5. Plant die Bundesregierung darüber hinaus, regulatorische Änderungen hinsichtlich Kryptowährungen (z. B. Bitcoin) oder Stablecoins (z. B. Diem) vorzunehmen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat während der deutschen Ratspräsidentschaft den Legislativvorschlag der Kommission für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (sog. MiCA-Verordnung) aktiv aufgegriffen und bringt sich in die weiteren Verhandlungen weiterhin engagiert ein. Der Legislativvorschlag sieht z. B. vor, dass die Emittenten wertreferenzierter Token und die Anbieter von sog. Krypto-Dienstleistungen jeweils einer laufenden Finanzaufsicht unterliegen sollen. Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25187 und zu Frage 5c der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27470 wird verwiesen.

Auf nationaler Ebene arbeitet die Bundesregierung an einer Kryptowertetransferverordnung, mit der die FATF-Empfehlung 16 („Travel Rule“) in Bezug auf Kryptowerte umgesetzt werden soll. Ferner sollen die Sorgfaltspflichten bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes auch auf Kryptowerte im Sinne des Kreditwesengesetzes ab einer Grenze von 1 000 Euro ausgeweitet werden.